

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen

Wustawki k změnje zawodnych wustawkow Němsko-Serbskeho ludoweho džiwadla Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2025 folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Betriebssatzung des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen

Die Betriebssatzung des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird neugefasst:
„Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.“
2. § 6 Absatz 3 wird neu gefasst:
„Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Theaterleitung gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht überschreiten.“
3. § 7 Absatz 2 wird neu gefasst:
„Aufgrund der Spezifität des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters als einzigen professionellen zweisprachigen Theater in Deutschland ist zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters eine "Stellvertretung für sorbisches Theater" einzusetzen. Diese Stellvertretung kann von bis zu zwei Personen wahrgenommen werden und wird durch den Intendanten aus dem Kreis der Bediensteten des Theaters widerruflich berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den



Udo Witschas

Landrat

